

SITZUNG VOM 16. MÄRZ 2017

Anwesend : H. H. SCHUMACHER K., Bürgermeister;
WIESEMES E., 1. Schöffe;
WIESEMES St., 2. Schöffe;
THOME M., 3. Schöffe;
Frau HEINEN-CURNEL N., 4. Schöffin;
MARQUET K.H., Frau BASTIN-VEITHEN M.,
Frau JODOCY E., ~~STOFFELS E.~~, ~~MERTES N.~~,
ORTMANNS P., PAUELS F.J.,
Frau SCHRÖDER-MASSON S., DURBEN St.,
MÜLLER B., BRÜHL P. und JENNIGES L., Mitglieder;
LENTZ J., Generaldirektor.

Abwesend : Herr STOFFELS E. und MERTES N., entschuldigt, Mitglieder.

In öffentlicher Sitzung

Genehmigung des Protokolls der Gemeinderatssitzung vom 02. Februar 2017

Das Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 02. Februar 2017 wird EINSTIMMIG genehmigt.

ALLGEMEINES

Neubesetzung verschiedener Gremien infolge des Rücktritts des Herrn Rainer AUTMANNNS als Mitglied des Gemeinderates

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1523-11;

Aufgrund des Beschlusses vom 29. Dezember 2016 über die Annahme des Rücktritts des Gemeinderatsmitglieds Rainer AUTMANNNS;

In Anbetracht dessen, dass aufgrund des Rücktritts des Ratsmitglieds Rainer AUTMANNNS Mandate in verschiedenen Gremien neu zu besetzen sind;

Nach Durchsicht der durch die durch die beiden Minderheitsfraktionen „GZ-Mach mit“ und „BI“ eingereichten Vorschläge für die Neubesetzung dieser Gremien;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die durch den Rücktritt des Herrn Rainer AUTMANNNS vakant gewordenen Stellen für die Dauer der laufenden Legislaturperiode in den nachstehenden Gremien wie folgt zu besetzen :

Interkommunale AIVE - Generalversammlung	Frau Elly JODOCY (GZ-Mach mit !)
Interkommunale AIDE - Generalversammlung	Herr Peter ORTMANNNS (GZ-Mach mit !)
Naturpark Hohes Venn-Eifel VoG - Generalversammlung	Herr Lothar JENNIGES (BI)
Offene Jugendarbeit AMEL VoG - Verwaltungsrat	Herr Lothar JENNIGES (BI)

Artikel 2 : Den betroffenen Interkommunalen und Vereinigungen sowie dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens eine Abschrift des gegenwärtigen Beschlusses zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

KULTUS

1. Kreditabänderung zum Haushaltsplan 2017 der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE - Gutachten

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des vorliegenden Beschlusses der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 30. Januar 2017 über die 1. Haushaltsanpassung für das Wirtschaftsjahr 2017, der wie folgt abschließt :

- Gesamtbetrag der Einnahmen : 15.732,75 €
- Gesamtbetrag der Ausgaben : 15.732,75 €
- Anteil des ordentlichen Zuschusses : 710,22 €

Nach Anhörung der Ausführungen des Vorsitzenden zu dieser Haushaltsanpassung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Beschluss der Kirchenfabrik Sankt Wendelinus WALLERODE vom 30. Januar 2017 in oben genannter Angelegenheit günstig zu begutachten.

Ö.S.H.Z.

Zur Kenntnisnahme des Tätigkeitsberichts 2016 der lokalen Kommission für Energie

DER GEMEINDERAT,
In Erwägung dessen, dass die wallonischen Dekrete über die Organisation des regionalen Gas- und Elektrizitätsmarktes die Einsetzung einer lokalen Kommission für Energie pro Gemeinde vorsieht;

In Erwägung dessen, dass der Sozialhilferat in seiner Sitzung vom 27. März 2013 die Mitglieder der lokalen Kommission für Energie bezeichnet hat;

In Erwägung dessen, dass die lokale Kommission für Energie in Ausführung der oben genannten Dekrete verpflichtet ist, dem Gemeinderat vor dem 31. März eines jeden Jahres einen Bericht über die Tätigkeiten zu erstatten, u.a. mit Angabe der Anzahl Einberufungen der Kommission im Verlauf des vorangegangenen Jahres sowie dessen Ausgangs;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Ratsmitgliedes MARQUET;

NIMMT den vorliegenden Tätigkeitsbericht 2016 der lokalen Kommission für Energie ZUR KENNNTNIS.

IMMOBILIEN

Prinzipielle Beschlüsse

Tausch von Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Rainer BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 1

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen der Regularisierung der Eigentumsverhältnisse im Bereich des Anwesens in AMEL, Auf Kahlert 2 Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und den Eheleuten Rainer BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 2 ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers G. FAYMONVILLE vom 31. Januar 2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der

lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit den Eheleuten Rainer und Severine BACH-VILZ aus 4770 AMEL, Auf Kahlert 2 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich den Eheleuten Rainer und Severine BACH-VILZ folgendes Gelände abzutreten :

Einen Wegeabsplass von 12 Ca, an den Parzellen Gem. 1, Flur C, Nr. 20 C und Nr. 21 angrenzend, welcher auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in blauer Farbe (Los 3) eingezeichnet ist;

Die Eheleute Rainer und Severine BACH-VILZ verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 11 Ca aus der Parzelle Gem. 1, Flur C, Nr. 21, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Landmessers G. FAYMONVILLE in oranger Farbe (Los 2) eingezeichnet ist;

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die Lose gleichwertig sind.

Die Gemeinde AMEL und die Eheleute Rainer und Severine BACH-VILZ tragen je zur Hälfte die Beurkundungskosten im Rahmen dieses Immobiliengeschäftes. Die Vermessungskosten sind zu Lasten der vorgenannten Eheleute.

- 2) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Tausch bzw. Verkauf von Geländeteilstücken im Rahmen des Verstärkerprojektes in der Ortschaft HERRESBACH „Beim Giertengarten“ (Früheres Eigentum LEHNEN) DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass im Rahmen des Verstärkerprojektes in der Ortschaft HERRESBACH „Beim Giertengarten“ Gelände zwischen der Gemeinde AMEL und der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 58 ausgetauscht werden muss;

In Erwägung dessen, dass ebenfalls ein Teilstück von 357 m² aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 305 K an die Eheleute Peter und Elena KRÄMER-LEHNEN aus 4770 HERRESBACH, Beim Giertengarten 5 verkauft werden kann;

In Erwägung dessen, dass die zu tauschenden Geländeteilstücke gleichwertig sind und infolgedessen der Tausch ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme erfolgen soll;

In Erwägung dessen, dass das zu verkaufende Teilstück zum Abschätzpreis in Höhe von 30,00 €/m² verkauft werden soll;

Nach Durchsicht der Katasterunterlagen und des beiliegenden Vermessungsplanes des Landmessers J. M. JACOBS vom 22. Februar 2017;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Prinzipiell den folgenden Geländetausch mit der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder aus 4770 HERRESBACH, Ins Flostal 58 zu den nachstehenden Bedingungen zu tätigen :

Die Gemeinde AMEL verpflichtet sich der Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 27 Ca aus den Gemeindeparzellen Gem. 12, Flur C, Nr. 297 A und Nr. 305 K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 2 trägt und in grüner Farbe eingezeichnet ist;

Ein Teilstück von 45 Ca aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 305 K, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 4 trägt und in oranger Farbe eingezeichnet ist.

Die Frau LEHNEN-THEISS Hedwig und Kinder verpflichten sich der Gemeinde AMEL folgendes Gelände abzutreten :

Ein Teilstück von 32 Ca aus der Parzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 297 B, welches auf dem beiliegenden Vermessungsplan des Vermessungsbüros JACOBS die Losnummer 1 trägt und in roter Farbstrich eingezeichnet ist;

Dieses Immobiliengeschäft erfolgt ohne Herauszahlung einer Ausgleichssumme, da die Lose gleichwertig sind.

Die Beurkundungs- und Vermessungskosten sind zu Lasten der Gemeinde AMEL.

- 2) Prinzipiell den Eheleuten Peter und Elena KRÄMER-LEHNEN aus 4770 HERRESBACH, Beim Giertengarten 5 das auf dem beiliegenden Vermessungsplan in blauer Farbe eingezeichnete Teilstück (Los 3) aus der Gemeindeparzelle Gem. 12, Flur C, Nr. 305 K mit einem Flächeninhalt von 357 m² zum Preis in Höhe von 30,00 €/m² zu verkaufen.
- 3) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des diesbezüglichen Untersuchungsverfahrens zu beauftragen.

Endgültige Beschlüsse

Ankauf verschiedener Trennstücke längs des kleinen Gemeindeweges „An der Alten Mühle“ in der Ortschaft MIRFELD

DER GEMEINDERAT,

In Erwägung seines Beschlusses vom 29. Dezember 2016, womit prinzipiell beschlossen worden ist, im Hinblick auf die Regularisierung der Eigentumsverhältnisse längs des kleinen Gemeindeweges „An der Alten Mühle“ in der Ortschaft MIRFELD Gelände zu erwerben;

In Erwägung dessen, dass laut beiliegendem Vermessungsplan vom 19. Dezember 2016 des Landmessers A. JOSTEN Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.468 m² erworben werden müssen;

In Erwägung dessen, dass während des vom 04. Januar 2017 bis zum 20. Januar 2017 durchgeführten Untersuchungsverfahrens keine Einsprüche gegen dieses Immobiliengeschäft eingegangen sind;

Nach Durchsicht des Abschätzungsberichtes vom 24. Februar 2017, der Verkaufsversprechen, der Katasterunterlagen und des Entwurfes der Ankaufsurkunde;

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1133-1 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die auf beiliegender Tabelle aufgeführten Trennstücke (Lose 1 bis 3), gehörend den Konsorten Maria BERTHA und anderen, mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.468 m² kostenlos zu erwerben.
- 2) Die auf beiliegendem Vermessungsplan in violetter (Los 1), blauer (Los 2), roter

- (Los 3) und grüner (Los 6) Farbe eingezeichneten Trennstücke mit einem Gesamtflächeninhalt von 1.481 m² in die Wegemasse einzuverleiben.
- 3) Den unter Punkt 1 erwähnten Ankäufen den Charakter des öffentlichen Nutzens zuerkennen.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

ÖFFENTLICHE ARBEITEN und AUFTRÄGE

Zur Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. Februar 2017 betreffend die Lieferung einer Waschmaschine für die Gemeindeschule AMEL DER GEMEINDERAT,

Nach Kenntnisnahme des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 01. Februar 2017 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer neuen Waschmaschine für die Gemeindeschule AMEL;

In Erwägung der Erläuterungen der Schöffen

N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus, laut welchem die defekte Waschmaschine nicht mehr repariert werden konnte und daher dringend durch eine neue Waschmaschine ersetzt werden musste;

Nach Durchsicht des Artikels L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung und des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

NIMMT den Beschluss des Gemeindegremiums vom 01. Februar 2017 betreffend die Vergabe des Auftrages zur Lieferung einer neuen Waschmaschine für die Gemeindeschule AMEL zum Preis in Höhe von 499,99 €, inkl. MwSt., an den Elektriker Frank LUXEN aus 4770 AMEL, ZUR KENNTRIS.

Wegeunterhaltungsarbeiten 2016 : Genehmigung der Endabrechnung DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass die Kostenschätzung sowie die Auftragsbedingungen und die Vergabeart für die Wegeunterhaltungsarbeiten 2016 durch Beschluss des Gemeinderates vom 15. Februar 2016 genehmigt worden sind;

In Erwägung dessen, dass das Gemeindegremium in seiner Sitzung vom 12. April 2016 der Firma BODARWE A.G. aus 4960 MALMEDY, route de Luxembourg 16 den Zuschlag für die Ausführung dieser Arbeiten zum Preis in Höhe von 283.277,40 €, MwSt. einbegriffen, erteilt hat;

In Erwägung dessen, dass der Arbeitsbeginn gemäß Beschluss des Gemeindegremiums vom 07. Juni 2016 auf den 08. August 2016 festgelegt worden ist;

Nach Kenntnisnahme der vorliegenden Endabrechnung für den Zeitraum vom 08. November 2016 bis zum 07. Dezember 2016, die mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 48.528,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt;

Nach Durchsicht des Rechtfertigungsberichtes vom 03. Februar 2017 des Projektautors, das Studienbüro Francis SCHMITZ, betreffend die Mehrarbeiten in Höhe von 66.231,47 € und die Minderarbeiten in Höhe von 14.279,27 €;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für öffentliche Arbeiten;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

In Erwägung dessen, dass zur Finanzierung der Arbeiten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2016 unter Artikel 42110/735/60 eingetragen worden ist;
Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Die vorliegende Endabrechnung für den Zeitraum vom 08. November 2016 bis zum 07. Dezember 2016, die mit einem Gesamtkostenaufwand in Höhe von 48.528,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., abschließt, zu genehmigen.
- 2) Der Firma BODARWE A.G. den diesbezüglichen Rechnungsbeträge in Höhe von 48.528,92 €, inkl. Revision und ohne MwSt., zur Zahlung anzuweisen.
- 3) Eine Abschrift der genehmigten Endabrechnung der BODARWE A.G. und dem Projektautor zur Kenntnisnahme zu übermitteln.
- 4) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2016) : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss
DER GEMEINDERAT,

In Erwägung dessen, dass für die Ausbesserung von acht verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2016) mit Zuschüssen der Wallonischen Region ein Projekt erstellt werden muss;

In Erwägung seines Beschlusses vom 12. Mai 2016, womit beschlossen worden ist, den Dienstleistungshonorarvertrag für die Erstellung des Projektes zur Ausbesserung verschiedener landwirtschaftlicher Wege (Programm 2016) zu genehmigen;

In Erwägung dessen, dass in Ausführung des Beschlusses des Gemeindegremiums vom 05. Juli 2016 das Studienbüro LACASSE-MONFORT aus 4990 LIERNEUX zum Projektautor bezeichnet worden ist;

Nach Durchsicht des durch den Projektautor aufgestellten Projektes und der diesbezüglichen Pläne;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung des Studienbüros, welche einen Betrag in Höhe von 249.544,23 €, MwSt. einbegriffen, für die Ausführung der oben erwähnten Arbeiten vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn M. THOME, Schöffe für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

Nach Durchsicht der Artikel L1122-30 und L1222-4 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 15. Juli 2011 über die Vergabe öffentlicher Aufträge in den klassischen Bereichen;

Auf Grund des Kgl. Erlasses vom 14. Januar 2013 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen für die Ausführung von öffentlichen Aufträgen und Konzessionen von öffentlichen Bauaufträgen;

In Anbetracht dessen, dass die erforderlichen Kredite im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 42104/735/60 (2016) eingetragen sind bzw. angepasst werden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Arbeiten beinhaltet :
Ausbesserung von acht verschiedenen landwirtschaftlichen Wegen (Programm 2016).
- 2) Die Kostenschätzung der unter Punkt 1 angeführten Arbeiten ist auf 249.544,23 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Der unter Punkt 1 angeführte Auftrag wird mittels offener Ausschreibung vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in dem diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Die für diese Arbeiten vorgesehenen Zuschüsse der Wallonischen Region in Höhe von 60 % zu beantragen.
- 6) Die Finanzierung dieses Auftrags erfolgt mittels des unter Artikel 42104/735/60 eingetragenen Kredites im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017.
- 7) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen der Generaldirektion für Landwirtschaft des Ö.D.W. zur weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Ankauf von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung - Antrag auf Zuschuss

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass diverses Informatikmaterial (3 Lose) für die Schulen der Gemeinde AMEL angeschafft werden soll;

Nach Durchsicht des vorliegenden Lastenheftes für den Ankauf von neuem Informatikmaterial für die Gemeindeschulen, welches in Absprache mit den Schulgemeinschaften durch das Gemeindegremium aufgestellt worden ist;

Nach Durchsicht der Kostenschätzung, welche einen Betrag in Höhe von 8.260,00 €, ohne MwSt., für die Durchführung des oben erwähnten Lieferauftrages vorsieht;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen der Schöfkin N. HEINEN-CURNEL, zuständig für Schulwesen, Jugend, Senioren und Urbanismus;

In Erwägung dessen, seitens der Regierung der Deutschsprachigen Gemeinschaft eine Bezuschussung in Höhe von 60 % erfolgen kann;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 722/742/53 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Anschaffung von Informatikmaterial für die Gemeindeschulen (3 Lose).
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Auftrags ist auf 8.260,00 €, ohne MwSt., festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführten Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Veröffentlichung zu vergeben.
- 4) Die auf diesen Auftrag anwendbaren Auftragsbedingungen sind diejenigen, die in diesem Beschluss beigefügten Lastenheft enthalten sind.
- 5) Diesen Lieferauftrag mittels des unter Artikel 722/742/53 eingetragenen

Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.

- 6) Den gegenwärtigen Beschluss mit allen Unterlagen dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft zwecks Beantragung des Zuschusses zu übermitteln.
- 7) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

Ankauf einer Bodendurchschlagsrakete für den Wasserdienst : Genehmigung der Kostenschätzung - Festlegung der Auftragsbedingungen und der Vergabeart - Finanzierung

DER GEMEINDERAT,

In Anbetracht dessen, dass aus Verschleißgründen sich der Ankauf einer neuen Bodendurchschlagsrakete als notwendig erweist;

In Erwägung dessen, dass die Kosten für den Ankauf einer Bodendurchschlagsrakete sich auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, belaufen werden;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Vorsitzenden;

In Erwägung des Gesetzes vom 15. Juni 2006 über öffentliche Aufträge und bestimmte Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträge, insbesondere Artikel 26 § 1 1. a);

Auf Grund der Artikel L1122-30 und L1222-3 des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht dessen, dass zur Finanzierung der im Jahr 2017 vorzusehenden Anschaffungskosten ein Kredit im außerordentlichen Dienst des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 unter Artikel 874/744/51 eingetragen worden ist;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Es wird ein Auftrag erteilt, welcher die Ausführung folgender Lieferungen beinhaltet : Ankauf einer neuen Bodendurchschlagsrakete für den Wasserdienst.
- 2) Die Kostenschätzung des unter Punkt 1 angeführten Lieferungsauftrages ist auf einen Betrag in Höhe von 10.000,00 €, MwSt. einbegriffen, festgesetzt.
- 3) Den unter Punkt 1 angeführte Auftrag im Verhandlungsverfahren zu vergeben, ohne bei der Einleitung des Verfahrens die Bekanntmachungsvorschriften einzuhalten.
- 4) Die für den unter Punkt 1 angeführten Auftrag geltenden Vertragsbedingungen sind :
 - Preisfestlegung
Der Auftrag erfolgt zum Gesamtpreis.
 - Ausführungsfristen
Die Lieferfrist ist vom Submittenten festzulegen. Sie darf auf keinen Fall über 60 Kalendertagen liegen.
 - Zahlungsbedingungen
Die Zahlung erfolgt nach kompletter Lieferung binnen 30 Tagen, insofern der Auftraggeber im Besitz der ordnungsgemäß ausgestellten Rechnung ist.
 - Preisrevision
Besagter Auftrag untersteht keiner Preisrevision.
- 5) Diesen Lieferungsantrag mittels des unter Artikel 874/744/51 eingetragenen Kredites des außerordentlichen Dienstes des Gemeindehaushalts des Rechnungsjahres 2017 zu finanzieren.
- 6) Das Gemeindegremium mit der Durchführung des gegenwärtigen Beschlusses zu beauftragen.

FINANZIELLE ANGELEGENHEITEN

Festsetzung der Gebühr für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von Asbestabfällen DER GEMEINDERAT,

Auf Grund der Artikel L1122-30 § 1 und L1122-31 § 1 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

In Anbetracht, dass die Nachfrage zur Abgabe und Entsorgung von kleinen Mengen von Asbestabfällen aus dem privaten Haushalt im Recypark der Gemeinde AMEL steigt;

In Anbetracht, dass Asbest-Zement-Abfälle in kleinen Mengen (Kunstschiefer, Wellplatten, alte Leitungen und Rohre aus Eternit, Verkleidungsplatten, Blumenkübel u.ä.) in spezifischen Säcken von 140 Liter im Recypark der Gemeinde AMEL zur Entsorgung abgegeben werden können;

In Erwägung dessen, dass es angebracht ist, diese Dienstleistung den Bürgern der Gemeinde AMEL anzubieten;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Für die Rechnungsjahre 2017 und 2018 wird für den Verkauf von Säcken zur Entsorgung von geringfügigen Asbestabfällen eine Gebühr von 10 € pro Sack von 140 Liter erhoben. Die Behandlungskosten sind in der Gebühr einbezogen.

Artikel 2 : Diese Säcke werden vom Käufer bei Erhalt bezahlt. Diese Einnahmen werden im Haushaltsplan des jeweiligen Rechnungsjahres unter Artikel 876/161/02 gebucht.

Artikel 3 : Gegenwärtiger Beschluss wird endgültig, wenn nach Abschluss des noch diesbezüglich durchzuführenden Untersuchungsverfahrens festgestellt wird, dass keine Beschwerden gegen denselben eingegangen sind.

Artikel 4 : Gegenwärtiger Beschluss wird der vorgesetzten Behörde zur Genehmigung unterbreitet.

Antrag der „Föderation Ostbelgien VoG“ auf finanzielle Unterstützung der 8. Auflage des „Föderation Vocal Projects“

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des Antrags der Föderation Ostbelgien VoG vom 20. Januar 2017 auf finanzielle Unterstützung für die 8. Auflage des „Föderation Vocal Project“, das vom 03. April bis zum 07. April 2017 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindet mit Abschlusskonzert in der Kirche DEIDENBERG am 08. April 2017 um 19 Uhr;

In Anbetracht dessen, dass diese Veranstaltung bereits seit fünf Jahren in der Gemeinde AMEL stattfindet;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch Herrn St. WIESEMES, Schöffe für Umwelt, Naturentwicklungsplan, Abwasser, Kultur, Tourismus und Sport;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG der VoG FÖDEKAM Ostbelgien eine finanzielle Unterstützung in Höhe von 250,00 € für die Organisation des vom 03. April bis zum 07. April 2017 im Probelokal „Am Bahnhof“ in MONTENAU stattfindenden „Föderation Vocal Project“ zu gewähren.

Antrag der VoG Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2017

DER GEMEINDERAT,

Nach Durchsicht des vorliegenden Antrages vom 24. Januar 2016 (sic) der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ aus 4780 ST.VITH, Postfach 34 auf Gewährung eines Zuschusses für das Jahr 2017;

In der Erwägung, dass es unter anderem zur Aufgabe der Gemeinde gehört, Einrichtungen dieser Art zu unterstützen, auch wenn die Finanzierung solcher Einrichtungen nicht ausschließlich in den Zuständigkeitsbereich der Gemeinden fällt;

Auf Grund der Artikel L3331-1 bis 3331-9 des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Der Organisation „Telefonhilfe 108 - Anonyme Lebenshilfe in der Deutschsprachigen Gemeinschaft VoG“ einen Zuschuss in Höhe von 0,05 € pro Einwohner für das Jahr 2017 zu gewähren.

UNTERRICHT

Abänderung der Auswahlkriterien für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (definitive) Ernennung im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Auf Grund des Kodex der lokalen Demokratie und der Dezentralisierung;

Auf Grund des Dekretes der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 29. März 2004 zur Festlegung des Statuts der subventionierten Personalmitglieder des offiziellen subventionierten Unterrichtswesens und der offiziellen subventionierten psycho-medizinisch-sozialen Zentren;

Auf Grund der Dekrete der Deutschsprachigen Gemeinschaft vom 24. Juni 2013, 05. Mai 2014, 29. Juni 2015 und 20. Juni 2016 über Maßnahmen im Unterrichtswesen;

Auf Grund des Beschlusses des Gemeinderates vom 18. Februar 2008 zur Festlegung der Auswahlkriterien für eine zeitweilige Bezeichnung oder definitive Ernennung im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL, abgeändert durch Beschluss des Gemeinderates vom 23. Juni 2009;

In Erwägung dessen, dass die Kriterien im Einverständnis mit der Schulkommission der Gemeinde AMEL abgeändert und am 03. März 2017 durch die Gewerkschaften konzertiert worden sind;

In Erwägung dessen, dass die Auswahlkriterien der Gemeinde AMEL in verschiedenen Bereichen nicht eindeutig sind und daher vervollständigt und abgeändert werden müssen wie folgt :

Vorrangberechnung und Bezeichnung/Ernennung im Amt Kindergarten und Primarschule :

Die Beurteilungsberichte :

Zwecks Bezeichnung oder Ernennung einer Lehrperson wird der letzte vorhandene Beurteilungsbericht des Schulleiters zu Rate gezogen. Ist letzterer bei vorrangigem sowie bei nicht vorrangigem Lehrpersonal, das bereits in der Gemeinde AMEL gearbeitet hat, nicht vorhanden, erhält das Personalmitglied die Note „gut“ (5 Punkte).

Für nicht vorrangiges Lehrpersonal, das noch nicht in der Gemeinde AMEL gearbeitet hat, muss eine Beurteilung vorliegen und diese darf nicht älter als ein Jahr sein. Ansonsten erhält die Person 0 Punkte.

Die Noten „sehr gut“ und „gut“ werden mit 5 Punkten und „ausreichend“ mit 0 Punkten bewertet.

Das Zweitsprachendiplom :

Primarschullehrer(innen), die die erforderlichen Kenntnisse zur Erteilung des Französischunterrichtes nachweisen können, erhalten 3 Punkte. Sie müssen sowohl über gründliche Kenntnisse der französischen Sprache als auch über erwiesene fremdsprachendidaktische Kenntnisse verfügen.

Kindergärtner(innen), die den Nachweis einer ausreichenden Kenntnis der französischen Sprache und der Fremdsprachendidaktik erbringen können, erhalten ebenfalls 3 Punkte. Dabei handelt es sich um alle Kindergärtner(innen), die zwischen 1989 und 2005 ihr Studium an der PHDG und seit 2005 an der AHS absolvierten.

Die Förderpädagogik :

Eine Lehrperson, die die Zusatzausbildung Förderpädagogik (15 ECTS-Punkte) erfolgreich abgeschlossen hat, erhält 1 Punkt.

Ab dem Zeitpunkt, wo eine Lehrperson in den Vorrang kommt, werden 3 Punkte für diese Ausbildung vergeben.

Die zusätzlichen Aus- oder Weiterbildungen :

Lehrpersonen können für zusätzliche Aus- oder Weiterbildungen 1 Punkt erhalten, wenn diese wichtig für den Schulbetrieb sind, eine Mindestdauer von 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) hatten und außerhalb der normalen Unterrichtszeiten erworben wurden.

Über die Punktevergabe für spezielle Aus- oder Weiterbildungen, bei denen die Wichtigkeit für den Unterricht nicht eindeutig ist, entscheiden die Schulleitung und der Schulträger.

Eine zusätzliche Intensivierung in einem Bereich gibt kein Anrecht auf weitere Punkte. Sollte jemand zum Beispiel sieben Jahre in Musik ausgebildet sein, wird nur 1 Punkt dafür vergeben. Ausbildungen in verschiedenen Richtungen, wie z. B. Sport und Musik, geben Anrecht auf maximal 2 Punkte.

Ein(e) Kindergärtner(in), die eine Befähigung zur Erteilung des Primarschulunterrichtes erworben hat, erhält für eine Tätigkeit im Kindergarten 1 Punkt.

Das Dienstalter :

Lehrpersonen im Vorrang erhalten für jede abgeschlossene Periode von 360 Diensttagen 1 Punkt. Nicht vorrangiges Lehrpersonal erhält erst nach 720 Diensttagen 1 Punkt.

Die Dienstzeit bei einem anderen Schulträger wird in der Gemeinde AMEL erst angerechnet, wenn das Personalmitglied im Vorrang ist.

Vorrangberechnung und Bezeichnung/Ernennung im Amt Moral, katholische Religion und Förderpädagogik :

Für eine Bezeichnung/Ernennung im Amt Moral, katholische Religion oder Förderpädagogik werden nur die zusätzlichen Aus- oder Weiterbildungen berücksichtigt, die für die Ausübung des betreffenden Amtes dienlich und relevant sind, die außerhalb der normalen Unterrichtszeiten erworben wurden und deren Mindestdauer 60 Stunden (2 ECTS-Punkte) betragen hat.

Eine Ausbildung im Bereich Sport ist zum Beispiel nicht bedeutungsvoll für den Moral- und katholischen Religionsunterricht oder für die Förderpädagogik und gibt somit kein Anrecht auf Punkte.

Eine Lehrperson kann für Zusatzausbildungen in verschiedenen Bereichen insgesamt höchstens 2 Punkte erhalten.

Die Kriterien bezüglich der Beurteilungsberichte und des Dienstalters für das Amt Moral, katholische Religion und Förderpädagogik sind identisch wie für das Amt Kindergarten und Primarschule.

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

Artikel 1 : Die Auswahlkriterien und deren Punktevergabe für eine (zeitweilige) Bezeichnung oder (definitive) Ernennung im Unterrichtswesen der Gemeinde AMEL wie vorhergehend abzuändern und zu genehmigen.

Artikel 2 : Vorliegenden Beschluss dem Ministerium der Deutschsprachigen Gemeinschaft - Fachbereich Ausbildung und Unterrichtsorganisation - zu übermitteln.

LÄNDLICHE ENTWICKLUNG

Annahme des Jahresberichtes 2016 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund von Artikel 12 ff. des Dekrets der Exekutive der Wallonischen Region vom 06. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund der Artikel 9 und 10 des Erlasses der Exekutive der Wallonischen Region vom 20. November 1991 zur Ausführung des Dekrets vom 06. Juni 1991 über die ländliche Entwicklung;

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Wallonischen Region vom 24. Mai 2006 zur Genehmigung des Kommunalen Programms zur Ländlichen Entwicklung der Gemeinde AMEL;

Nach Kenntnisnahme des von der Örtlichen Kommission für Ländliche Entwicklung aufgestellten Jahresberichtes des Jahres 2016 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung;

Nach Anhörung der Erläuterungen des Schöffen M. THOME, zuständig für Land- und Forstwirtschaft, Ländliche Entwicklung und Energie;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den vorliegenden Jahresbericht 2016 zum Kommunalen Plan für Ländliche Entwicklung der Gemeinde AMEL zu genehmigen.

VERSCHIEDENES

Ratifizierung des Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 07. Februar 2017 bezüglich der Einreichung der Kandidatur der Gemeinde AMEL für die Kampagne POLLEC 3

DER GEMEINDERAT,

Aufgrund des Kodex der Lokalen Demokratie und der Dezentralisierung, insbesondere Artikel L1122-30;

Aufgrund des Beschlusses vom 02. Februar 2017 in Bezug auf das Gutheißen zur Unterzeichnung des Konvents der Bürgermeister für Klima und Energie;

In der Erwägung, dass der Beschluss des Gemeinderates zur Einreichung einer Kandidatur für die Teilnahme an dem neuen POLLEC-Programm im Prinzip bis zum 28. Februar 2017 eingereicht sein muss, es aber laut Mitteilung des zuständigen Projektbegleiters der „Association pour la Promotion des Energies Renouvelables (APERe)“ vom 06. Februar 2017 zunächst ein Prinzipbeschluss des Gemeindegremiums genügt;

Nach Durchsicht des daraufhin gefassten Prinzipbeschlusses des Gemeindegremiums vom 14. Februar 2017 zur Einreichung der Kandidatur der Gemeinde AMEL für die Kampagne POLLEC 3;

In der Erwägung, dass dieser Prinzipbeschluss vor dem 31. März

2017 durch den Gemeinderat bestätigt werden muss;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen durch den
Vorsitzenden;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG den Prinzipbeschluss des Gemeindegremiums vom 07. Februar 2017 bezüglich der Einreichung der Kandidatur der Gemeinde AMEL für die Kampagne POLLEC 3 zu ratifizieren und den gegenwärtigen Beschluss sowohl der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens als auch der APERe zur Kenntnisnahme und weiteren Veranlassung zu übermitteln.

Namensgebung für den in der Verstädterung „Weinberg“ in der Ortschaft IVELDINGEN angelegten öffentlichen Weg
DER GEMEINDERAT,

In der Erwägung, dass für den in der Verstädterung WEINBERG angelegten öffentlichen Weg in der Ortschaft IVELDINGEN ein Name festgelegt werden muss;

In der Erwägung, dass die für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft IVELDINGEN zuständige Arbeitsgruppe am 04. März 2017 getagt hat und den Namen „Amselweg“ einstimmig als Straßennamen vorschlägt;

In der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe die Namensgebung damit begründet, dass es sich bei der Amsel um eine einheimische Vogelart handelt;

Nach Anhörung der diesbezüglichen Erläuterungen des Herrn E. WIESEMES, Schöffe für Öffentliche Arbeiten und Öffentlichkeitsarbeit;

Auf Vorschlag des Gemeindegremiums;

BESCHLIESST EINSTIMMIG :

- 1) Den Vorschlag der für die Namensgebung der Straßen der Ortschaft IVELDINGEN zuständigen Arbeitsgruppe gutzuheißen und die Bezeichnung „Amselweg“ für den in der Verstädterung „Weinberg“ angelegten öffentlichen Weg zu genehmigen.
- 2) Der zuständigen Kommission des Ministeriums der Deutschsprachigen Gemeinschaft den vorliegenden Beschluss zur Kenntnisnahme zu übermitteln.

FRAGEN

Bevor der Vorsitzende die öffentliche Sitzung schließt, werden folgende mündlichen Fragen gestellt und durch das Gemeindegremium beantwortet :

- Frage des Mitglieds Frau JODOCY an den 2. Schöffen in Bezug auf die Funktionszuschüsse für die Vereine der Gemeinde
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Kontrollen der Firma RENOGEN durch den kommunalen feststellenden Beamten
- Frage des Mitglieds BRÜHL an die 4. Schöffin in Bezug auf die Problematik der Schulpausen in der Gemeindegemeinschaft AMEL
- Frage des Mitglieds MÜLLER an den 2. Schöffen in Bezug auf die Auflagen der Globalgenehmigung der Firma DELHEZ-BOIS S.A.

Vorgelesen in der Sitzung vom 27. April 2017.

Der Generaldirektor,

Der Bürgermeister,